

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verbio SE

Stand: Februar 2024

1. Ausschließliche Geltung unserer AGB

(a) Für alle Verträge, die die Verbio SE bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§15ff. AktG über den Verkauf und die Lieferung von Ware mit Kunden schließen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen sowie die einzelnen INCOTERMS® in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auf die an den entsprechenden Passagen konkret verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(b) Wir schließen ausschließlich Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des §310 Abs.1 BGB.

2. Vertragsschluss und Gefahrübergang

(a) Die von uns angegebene Beschaffenheiten legen die Eigenschaften unserer Ware gemäß §434 Abs.2 BGB fest. Diese Beschaffenheiten sind gegenüber den objektiven Anforderungen vorrangig, was gemäß §434 Abs.3 BGB vereinbart wird. Die angegebenen Beschaffenheiten gelten nicht als Beschaffenheitsgarantie nach §444 BGB, es sei denn, ein solche Garantie wird von uns ausdrücklich und schriftlich erklärt. Gleiches gilt für die Angaben zur Haltbarkeit unserer Ware.

(b) Für die vertragsgemäße Mengenfeststellung ist die auf der Versandstelle durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Menge maßgebend. Bei Lieferungen im Tankwagen ist die Menge maßgebend, die durch dessen Messerinrichtung angezeigt bzw. durch die Wiegenote der Versandstelle ermittelt wird.

(c) In Bezug auf Bioethanol wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,883 (L15 Grad Celsius) verwendet.

(d) Die Ware wird ohne die Rechte aus der CO2-Zertifizierung verkauft. Die Rechte aus einer CO2-Zertifizierung verbleiben auch nach Verkauf und Übergabe bzw. Lieferung der Ware bei der Verkäuferin.

(e) Der Kaufvertrag wird zwischen dem Käufer und dem konkreten Verbio-Werk ausschließlich über Verbio-Produkte geschlossen. Der Kaufvertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung zustande, die wir in Textform übermitteln.

3. Abholung, Transport und Gefahrübergang der Ware

(a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist von uns die Übergabe der Ware "ex Werk" (ab Werk) geschuldet. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einschlägigen aktuellen Incoterms®. Die Ware ist vom Kunden am vereinbarten Werk oder Lager auf eigene Kosten abzuholen. Wir stellen die Ware dem Käufer dort abholbereit zur Verfügung.

(b) Eine Lieferung der Ware zum Kunden erfolgt durch uns grundsätzlich nicht. Eine Lieferung der Ware zum Kunden erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung, die in Textform abzufassen ist. In dieser Vereinbarung werden Versandweg und -art vereinbart.

(c) Ist der Transport zum Kunden durch Dritte vereinbart, geht mit unserer Übergabe der Ware an den Dritten die Gefahr auf den Käufer über. Wir haften in dem Fall nicht für den Transport. Bei einem Transport durch Dritte oder bei Abholung der Ware durch den Kunden haben wir insbesondere Veränderungen und Verschlechterungen der Ware während des Transports oder aufgrund unsachgemäßer Einlagerung nicht zu vertreten. Weiteres ist unter Ziffer 5. "Lieferung und Kosten" geregelt.

(d) Die Gefahr geht im Fall der Selbstabholung auf den Käufer über, sobald die Ware von uns innerhalb einer angemessenen Frist zum vereinbarten Datum ab Werk oder ab Ablieferungslager ex works (ab Werk - "ex works" i.S.v. EXW-INCOTERMS® 2020) zur Verfügung gestellt wurde. Dies gilt auch dann, wenn wir mit dem Käufer vereinbart haben, den Transport der Ware zu einem anderen Ort übernehmen. Es gilt hierbei eine Schickschuld als vereinbart und wir haften daher nicht für eine zufällige Verschlechterung oder einen zufälligen Untergang der Ware auf dem Transportweg.

(e) Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab, so haben wir ohne Setzung einer Nachfrist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass uns der Käufer unverzüglich mitteilt, dass er ohne Verschulden an der Abnahme gehindert ist.

(f) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir trotz Anwendung aller erforderlicher Sorgfalt unverschuldet keine Belieferung eines notwendigen Bestandteils erhalten haben. Hierüber werden wir den Käufer unverzüglich informieren. Der Käufer hat in diesem Fall gleichfalls ein Recht zum Rücktritt. Für den Fall des berechtigten Rücktritts erstatten wir dem Käufer unverzüglich die zum nutzlos geleisteten Zahlungen zurück, soweit uns kein Recht zur Aufrechnung zusteht. Weitergehende Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

(g) Ist die Nichteinholung von Fristen für die Zurverfügungstellung der Ware auf höhere Gewalt zurückzuführen, benachrichtigen wir den Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung. Wir haben die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Während der Dauer des Ereignisses sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb unseres Einflusses liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen unter anderem Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Feuer, Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe (z.B. Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan), Erdbeben, Erdstöße, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffsbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, schwere Transportunfälle, Ausschussverwerfen oder Neufertigung wichtiger Anlagenteile sowie Maschinenbruch aus Gründen, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, soweit letzteres zur Verlängerung von Lieferfristen führt. Für den Fall eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung erstatten wir dem Käufer unverzüglich sämtliche An- bzw. Vorauszahlungen zurück, soweit kein Aufrechnungsrecht besteht. Ansonsten erstatten wir den entsprechenden Restbetrag.

(h) Sobald die Lieferfrist beendet ist, zeigen wir dem Käufer an, dass die Ware je nach Vereinbarung zur Abholung, zur Übergabe an die Transportperson oder für einen Transport durch uns bereitgestellt wird. Der Käufer kann die Ware innerhalb von 4 Tagen schriftlich ablehnen (Ablehnungsfrist), wenn sie für ihn zwischenzeitlich nutzlos geworden ist und er uns dies nachweist. Auch hier erstatten wir für den Fall eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung dem Käufer unverzüglich sämtliche An- bzw. Vorauszahlungen zurück, soweit kein Aufrechnungsrecht besteht. Ansonsten erstatten wir den entsprechenden Restbetrag.

(i) Lässt der Käufer die Frist zur Abholung (Abholfrist) verstreichen, setzen wir ihm noch einmal eine angemessene Nachfrist, nach deren fruchtlosem Ablauf wir zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt sind; wir geben diese Erklärung gegenüber dem Käufer in Textform ab.

(j) Sofern wir künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zur Verfügung zu stellen, zeigen wir dies dem Käufer unverzüglich an. Wir haben in diesem Fall das Recht, von einem Liefervertrag zurückzutreten bzw. einen Dauerbezugsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dem Käufer stehen dieselben Rechte zu.

(k) Schadensersatzansprüche des Käufers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

4. Preise

(a) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise "ex Works" (ab Werk) exklusive aller Steuern und Abgaben, wie z. B. Umsatzsteuer und Energiesteuer, Zoll und Abfertigungsgebühren.

(b) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Transport- oder ähnliche Nebenkosten (z. B. Lager- und Umschlagkosten, Maut oder Straßenbenutzungsgebühren) oder wird die Ware mit zusätzlichen oder höheren Steuern oder Abgaben belastet oder erhöhen sich die Einstandskosten der Verkäuferin aufgrund staatlicher Maßnahmen, erhöht sich der zu zahlende Preis entsprechend. Hierüber werden wir den Käufer unverzüglich informieren und die entsprechenden Nachweise erbringen.

(c) Für den Fall der in Ziffer 3(d) vereinbarten Schickschuld hat der Käufer alle sich im Zuge Transport weiter ergebenden Kosten selbst zu tragen. Wir haften hierfür nicht und gehen hierfür ohne ausdrückliche Vereinbarung auch nicht in Vorleistung.

5. Lieferung und Kosten

(a) Wurde eine Lieferung der Ware entsprechend Absatz 3(b) gesondert vereinbart, so teilen wir nach Vertragsschluss dem Käufer einen Termin für die Lieferung mit. Für einen vom Käufer gewünschten Liefertermin muss der Käufer mit uns rechtzeitig eine Vereinbarung in Textform hierüber abschließen. Für den Fall, dass wir mit dem Käufer eine regelmäßige Belieferung vereinbart haben, sind die vereinbarten bzw. länger gültigen Lieferzeiten jeweils verbindlich. Sollten wir die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten können, informieren wir den Käufer unverzüglich.

(b) Der Käufer hat bei Beanstandung gegenüber Transportbeauftragten (z. B. Speditoren) unsere Rechte zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten.

(c) Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nicht verpflichtet.

(d) Entladungs- und sonstige Kosten, die mit der Ent- bzw. Verladung entstehen, gehen auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung stets zu Lasten des Käufers. Bei Schiffstransporten gehen Zuschläge, die auf nicht von uns beeinflussenden Gründen beruhen, wie z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgang usw. zu Lasten des Käufers. Gelder, die aufgrund der Überschreitung der erforderlichen Entladezeit entstehen, sind stets vom Käufer zu tragen. Bei Bahnversand gehen Standgelder für verzögerte Entladung zu Lasten des Käufers. Dampf für Entladezwecke sowie die zur Löschung der Ladung erforderlichen Ausrüstungen sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen.

6. Rügeobliegenheit und Gewährleistung

(a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen ab Übergabe der Ware in Textform anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind so detailliert wie möglich vom Käufer in Textform zu beschreiben. Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verkäufers nicht besteht, und hatte der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(b) Soweit zumutbar ist uns die Ware in dem Zustand ab Erhalt und insbesondere nicht vermischt zur Prüfung vom Käufer bereitzuhalten. Geschiedt dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Ist dies dem Käufer nicht zumutbar, weist er uns dies nach.

(c) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

(d) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.

7. Haftung

(a) Wir haften uneingeschränkt für Schäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in allen anderen gesetzlich geregelten Sachverhalten. Dies gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(b) Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche

Rechtspositionen schützen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien vertrauen haben und vertrauen dürfen. Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

8. Steuerliche Garantie – Erklärung des Käufers

(a) Der Käufer übernimmt uns gegenüber die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch der Abnehmer keine steuerlichen und/oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Produkte im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnischein des Käufers oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind.

(b) Bei umsatzsteuerfreier Lieferung (Abhofall) in allen Ladeorten der EU garantiert und bestätigt der Käufer uns, dass der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat als den des Ladeortes verbracht wird.

(c) Im Garantiefall verpflichtet sich der Käufer, uns von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgelösten Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben und Steuerstrafgeldern im vollen Umfang auf erstes Anfordern freizuhalten, die ihr in diesem Zusammenhang durch die Einlegung von Rechtsmitteln entstehen.

(d) Bei nicht restloser Entleerung wird eine Vergütung für verbliebene Warenrückstände nicht gewährt. Entleerungs- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Verpackung/Transport

(a) Für alle leih- oder mietweise zur Verfügung gestellten Umschließungen (z.B. Kesselwagen) haftet der Käufer bis zum Wiedereingang bei der von uns bestimmten Rücklieferungsadresse. Die Umschließungen dürfen nur zur Aufbewahrung der von uns gelieferten Ware benutzt werden.

(b) Der Käufer ist verpflichtet, Umschließungen unverzüglich zu entleeren und fracht- und kostenfrei an die aufgebene Adresse zurück zu senden. Kesselwagenmiete wird, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vom Tage der Fälligkeit bis zum Wiedereintreffen der Wagen auf der vorgeschriebenen Empfangsstation zu den jeweiligen Tagesmieten berechnet.

(c) Ist mietfreier Hin- und Rücktransport vereinbart, so hat der Käufer bei Überschreitung der Rückgabefrist die branchentüblichen jeweiligen Tagesmieten zu zahlen.

(d) Bei nicht restloser Entleerung wird eine Vergütung für verbliebene Warenrückstände nicht gewährt. Entleerungs- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

(e) Bei Lieferung in des Käufers Umschließung sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Verunreinigungen infolge unsauberer Umschließungen gehen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns das Recht vor, unsaubere Umschließungen zurückzuweisen und die Beladung zu verweigern.

(f) Im Rahmen der Selbstabholung gewährleistet der Käufer, dass nur Fahrzeuge mit einer ausreichenden Transportversicherung genutzt werden. Der Käufer sorgt dafür, dass jegliche technische Voraussetzungen, die für den Transport und eine ordnungsgemäße und reibungslose Be- und Entladung des entsprechenden Gutes notwendig sind, am Fahrzeug vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anforderungen der DGUV Vorschrift 70 –Fahrzeuge (vormals: BGV D29). Eine Haftung durch uns für mangelhafte oder fehlerhafte technische Ausrüstungen ist ausgeschlossen. Für Biodiesel, Phosphorsäure, Hochsiederfettaure, Rohöl und Fettsäuren gelten zusätzliche Anforderungen an TKW: Sicherheitsgelder, Beladung nur von oben über Domdecke möglich. Im Übrigen gilt die aktuelle "Matrix an spezifische Anforderungen bezüglich TKW- und Kesselwagen-Transporte" von uns. Handelt es sich bei dem Beförderungsgut um Gefahrgut, gewährleistet der Käufer die Einhaltung der entsprechenden Gefahrgutvorschriften, insbesondere GGVSee, GGVSEB, ADR.

10. Zahlungen

(a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(b) Wir akzeptieren ausschließlich Zahlungen auf das von uns offiziell bekanntgebene Bankkonto als zulässigen Zahlungsweg (Erfüllungswirkung). Es liegt in der Verantwortung des Käufers, dieses Bankverbindung durch Rücksprache mit uns zu verifizieren. Wir werden den Käufer über Änderungen von Bankverbindungen stets über offizielle Schreiben verständigen und erwarten auch in diesem Fall eine entsprechende Verifizierung. Abweichende Angaben zur Kontoverbindung auf Rechnungen sind ohne die zuvor genannten Schritte unzulässig.

(c) Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag valutarisch zur Verfügung stehen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(d) Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und eine Pauschale von 40 EUR zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(e) Wir können vorzeitige Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgebene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Wir sind berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(f) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wir sind zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit uns verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer zustehen. Auf Wunsch geben wir die mit uns verbundenen Unternehmen bekannt.

11. Eigentumsvorbehalt

(a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht zulässig.

(b) Der Käufer darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die dem Käufer aus dem Weiterverkauf erwachsen, an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die Veräußerung ist außer in den Fällen des §354a HGB unzulässig, sofern mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Käufer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt.

(c) Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens stellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Erfüllungsort und Rechtswahl

(a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Betriebsstätte des die Ware produzierenden Werks Erfüllungsort. Die vertragliche Verpflichtung ist vom Verkäufer ausschließlich mit der Ware vom vereinbarten Werk zu erfüllen. Anderes gilt nur im Falle der gesonderten Liefervereinbarungen nach Ziffer 3(b).

(b) Gerichtsstand ist Leipzig.

(c) Es gilt für alle Verträge deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

(d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(e) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen halten die Vertragsparteien gegenseitig die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU-2016/679 ein. Die Vertragsparteien verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung. Sie sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Personen, deren sie sich zur Vertragserfüllung bedienen, diese gesetzlichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten einhalten.

13. Verpflichtungen im Zusammenhang mit unternehmerischer Verantwortung / Compliance-Standards

(a) Unser erklärtes Ziel für unsere Vertragsverhältnisse ist es, gemeinsam mit unserem Vertragspartner jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Die Einhaltung geltender Antikorruptionsvorgaben sichern sich die Vertragsparteien gegenseitig zu.

(b) Sobald unserem Vertragspartner in seiner Sphäre Verstöße gegen Compliance-Standards bekannt werden, die unser Vertragsverhältnis betreffen, wird er uns unverzüglich informieren. Dies betrifft gleichfalls Verstöße gegen nationale oder internationale Vorgaben der Antikorruptionsgesetze. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit setzt bei erfolgten Verstößen unserer Vertragspartner voraus, dass Informationen umgehend bezüglich ergriffener Abhilfemaßnahmen kommuniziert und ein Konzept mit Zeitplan zur Abstellung des Verstoßes übersendet wird.

(c) Sofern das Vertragsverhältnis die Vereinigten Staaten von Amerika tangiert, sichern sich die Vertragsparteien zu, die Bestimmungen des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und des UK Bribery Act (UKBA) gegenseitig einzuhalten.

(d) Verstöße unserer Vertragspartner gegen Compliance-Standards stellen schwerwiegende, wichtige Gründe für die Beendigung des Vertragsverhältnisses dar. Daher steht uns in diesem Fall ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu.